Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1958	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. Februar 1958	Nr. 6

Tag	Inhalt:	Seite
31. 1. 58	Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung	25

Verordnung
zur Änderung der Kommunalwahlordnung.

Vom 31. Januar 1958.

Auf Grund des § 39 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 48) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung (KWO) vom 7. März 1952 (GVBl. S. 55) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird gestrichen.
2. In § 28 Abs. 4 werden die Worte „bei endgültigem Abschluß des Wählerverzeichnisses“ gestrichen.
3. § 31 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
4. In § 34 Abs. 1 erhält der Satz 2 folgende Fassung: „Bei Wahlvorschlägen von Parteien, auf deren Wahlvorschlag zur letzten Landtagswahl mindestens ein Abgeordneter gewählt worden ist, genügt jedoch, auch in Wahlbezirken mit mehr als 500 Wahlberechtigten, die Unterschrift von zehn Wahlberechtigten.“
5. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Prüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die rechtzeitig (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes) eingereichten Wahlvorschläge auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit.

(2) Ist ein Bewerber für eine Wahl auf mehreren Wahlvorschlägen benannt, so fordert ihn der Wahlleiter auf, sich bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für einen Wahlvorschlag zu entscheiden.

(3) Stellt der Wahlleiter bei der Prüfung der Wahlvorschläge Mängel fest, so soll er hierüber den Vertrauensmann des Wahlvorschlags unverzüglich unterrichten. Gegen Verfügungen, die der Wahlleiter im Mängelbeseitigungsverfahren erläßt, kann der Vertrauensmann Einspruch bei dem zuständigen Wahlausschuß einlegen. Der Wahlausschuß hat ihm Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß spätestens in der öffentlichen Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(4) Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Die Gültigkeit eines Wahlvorschlags wird dadurch berührt, daß

1. die Form oder die Frist des § 12 Abs. 1 des Gesetzes nicht gewahrt ist,
2. die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften fehlt,
3. der Name der politischen Partei oder der Wählergruppe als Kennwort fehlt,
4. der Nachweis über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 11 des Gesetzes nicht erbracht ist,
5. die Bewerber so mangelhaft bezeichnet sind, daß ihre Person nicht feststeht, oder
6. die Zustimmungserklärung der Bewerber gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes fehlt.

(5) Sonstige Mängel können bis zur Zulassung der Wahlvorschläge beseitigt werden.“

6. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder die den durch das Gesetz oder diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.“

7. In § 37 treten an Stelle des Abs. 3 die folgenden Abs. 3 und 4:

„(3) Die zugelassenen Wahlvorschläge der Parteien, auf deren Wahlvorschlag zur letzten Landtagswahl mindestens ein Abgeordneter gewählt worden ist, erhalten auf dem Stimmzettel die fortlaufenden Nummern, die durch die Reihenfolge gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes bestimmt sind; dabei werden die Nummern der im Landtag vertretenen Parteien, für die ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder zugelassen worden ist, ausgelassen. Die Reihen- und Nummernfolge der übrigen Wahlvorschläge bestimmt sich nach ihrem Eingang beim Wahlleiter.

(4) Die Stimmzettel dürfen außer dem vorgesehenen amtlichen Aufdruck keine Kennzeichen tragen. Für Zwecke der Wahlstatistik sind Unterscheidungsmerkmale nach dem Geschlecht oder nach Altersklassen zulässig."

8. Dem § 43 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Wahlleiter kann für einzelne Stimmbezirke, wenn besondere Gründe es dringend erfordern, einen früheren Beginn der Wahlhandlung, jedoch nicht früher als 5 Uhr, und eine spätere Beendigung der Wahlhandlung, jedoch nicht später als 21 Uhr, festsetzen."

9. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Ersatz ausscheidender Vertreter

Scheidet ein Vertreter aus, findet § 62 entsprechend Anwendung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Januar 1958.

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 6 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 5 97 01.